

20. Juni 2011

**1. ordentliche Gemeindeversammlung
im neuen Gemeindesaal Männedorf**

Vorsitz: André Thouvenin, Gemeindepräsident
Protokoll: Martina Buri, Stv. Gemeindeschreiberin
Zeit: 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Stimmzähler: Nicolas Di Menna
Irene Doepfner
Roger Düggelin
Marianne Frieden
Sabrina Guyot
Lars Habermann
Ernst Keller
Jürg Kübler
Hedy Mariani

Anwesende Stimmbürger: 418

Traktanden

1. Bürgerrechtsgesuche;
 - Fernández Puga, María Beatriz, geb. 1974,
uruguayische Staatsangehörige,
wohnhaft in Männedorf, Boldernstrasse 14
Zustimmung
 - Kessler, Oliver Christoph, geb. 1962,
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft in Männedorf, Leisibüelstrasse 128
Zustimmung
 - Kwiatkowska, Violetta, geb. 1973,
polnische Staatsangehörige,
wohnhaft in Männedorf, Schuelerrain 6
Zustimmung
 - Mannella, Amalia Maria, geb. 1937,
italienische Staatsangehörige,
wohnhaft in Männedorf, Dreinepperstrasse 22B
Zustimmung

-
- Sadikoska geb. Ibraimoska, Meltem, geb. 1981,
mit Sohn Sadikoski, Edon, geb. 2002,
mazedonische Staatsangehörige,
wohnhaft in Männedorf, Glärnischstrasse 288
Zustimmung
 - Simões Rodrigues, Maria de Fatima, geb. 1966,
portugiesische Staatsangehörige,
wohnhaft in Männedorf, Im Russer 3D
Zustimmung
2. Abnahme der Jahresrechnung 2010
Zustimmung
 3. Ausbau der Fussballanlage Widenbad;
Kunstrasenplatz für Junioren Fussballclub Männedorf;
Kreditantrag Fr. 1'550'000
Zustimmung
 4. Initiative Hans Dietschweiler und Mitunterzeichnende,
Änderung Bau- und Zonenordnung; Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Brüschi
Zustimmung
 5. Genehmigung der Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren
der Strom- und Wasserversorgung;
Aufhebung Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1994 und
Aufhebung Reglement für die Abgabe von Wasser vom 1. Januar 1994
Zustimmung
 6. Ausbau Grubenstrasse; Schlussabrechnung
Zustimmung

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten haben ab Montag, 27. Juni 2011, während der ordentlichen Publikumszeiten in der Präsidialabteilung zur Einsicht aufzulegen.

Begrüssung

Gemeindepräsident André Thouvenin eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderates zur heutigen Juni-Gemeindeversammlung.

Von der Presse ist Daniel Fritsche (Zürichsee Zeitung) anwesend.

Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Versammlung rechtzeitig erfolgt und publiziert wurde, die Abstimmungsunterlagen allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugestellt wurden und die Akten zur Einsichtnahme in der Präsidialabteilung aufgelegt haben. Aus der Versammlung werden dagegen keine Einwände vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Wahl der Stimmzähler

Die neun Wahlbüromitglieder

- *Di Menna Nicola*
- *Döpfner Irene*
- *Düggelin Roger*
- *Frieden Marianne*
- *Guyot Sabrina*
- *Habermann Lars*
- *Keller Ernst*
- *Kübler Jürg*
- *Mariani Hedy*

werden von der Versammlung als Stimmzähler gewählt.

Zahl der Stimmberechtigten

Die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden durch die Stimmzähler ermittelt. Die Zählung ergibt, dass 418 stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner anwesend sind. 13 Personen sind ohne Stimmrecht anwesend; diese haben im grossen Saal in der vordersten sowie in der hintersten Reihe Platz genommen.

Aus der Versammlung wird kein Begehren gestellt, wonach das Stimmrecht von anderen anwesenden Personen bestritten wird.

Traktandenliste

Aus der Versammlung ergeben sich keine Bemerkungen zur Traktandenliste; die Reihenfolge wird nicht verändert.

Allgemeines

Der Gemeindepräsident verweist darauf, dass sich im Gemeindesaal mehrere Mikrofone befinden. Er ermuntert die Votanten, diese bei ihren Voten zu benützen. Bei Wortmeldungen sind die Rednerinnen und Redner gebeten, sich mit Name und Vorname vorzustellen, ihre Voten kurz zu halten und wenn möglich Wiederholungen zu vermeiden.

Änderungsanträge sollen wenn möglich schriftlich abgegeben werden unter Angabe von Name und Vorname.

1	06.03.00	Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und zurückgezogene Gesuche Fernández Puga, María Beatriz, uruguayische Staatsangehörige
---	----------	--

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerberin in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Fernández Puga, María Beatriz, geb. 1974,
uruguayische Staatsangehörige,
wohnhaft in Männedorf, Boldernstrasse 14

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der BüVO unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Referat

André Thouvenin, Gemeindepräsident:

André Thouvenin informiert, dass alle Bürgerrechtsbewerber/innen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind und ihre Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten aufgrund eines persönlichen Gespräches als gegeben erachtet werden. Alle Bewerber/innen sprechen gut deutsch und besitzen gute staatsbürgerliche Kenntnisse.

Diskussion

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben ohne Gegenstimme zugestimmt. Somit wird Frau María Beatriz Fernández Puga das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.

2	06.03.00	Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und zurückgezogene Gesuche Kessler, Oliver Christoph, deutscher Staatsangehöriger
---	----------	--

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Bürgerrechtsbewerber in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Kessler, Oliver Christoph, geb. 1962,
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft in Männedorf, Leisibüelstrasse 128

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der BüVO unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Referat

André Thouvenin, Gemeindepräsident:

André Thouvenin informiert, dass alle Bürgerrechtsbewerber/innen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind und ihre Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten aufgrund eines persönlichen Gespräches als gegeben erachtet werden. Alle Bewerber/innen sprechen gut deutsch und besitzen besitzt gute staatsbürgerliche Kenntnisse.

Diskussion

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

<p>Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben mit vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt. Somit wird Herr Oliver Christoph Kessler das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.</p>

-
- 3 06.03.00 Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und zurückgezogene Gesuche
Kwiatkowska, Violetta, polnische Staatsangehörige
-

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerberin in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Kwiatkowska, Violetta, geb. 1973,
polnische Staatsangehörige,
wohnhaft in Männedorf, Schuelerrain 6

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der BüVO unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Referat

André Thouvenin, Gemeindepräsident:

André Thouvenin informiert, dass alle Bürgerrechtsbewerber/innen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind und ihre Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten aufgrund eines persönlichen Gespräches als gegeben erachtet werden. Alle Bewerber/innen sprechen gut deutsch und besitzen gute staatsbürgerliche Kenntnisse.

Diskussion

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

<p>Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben mit vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt. Somit wird Frau Violetta Kwiatkowska das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.</p>

4	06.03.00	Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und zurückgezogene Gesuche Mannella, Amalia Maria, italienische Staatsangehörige
---	----------	---

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerberin in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Mannella, Amalia Maria, geb. 1937,
italienische Staatsangehörige,
wohnhafte in Männedorf, Dreinepperstrasse 22B

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der BÜVO unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Referat

André Thouvenin, Gemeindepräsident:

André Thouvenin informiert, dass alle Bürgerrechtsbewerber/innen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind und ihre Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten aufgrund eines persönlichen Gespräches als gegeben erachtet werden. Alle Bewerber/innen sprechen gut deutsch und besitzen gute staatsbürgerliche Kenntnisse.

Diskussion

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

<p>Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben mit vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt. Somit wird Frau Amalia Maria Mannella das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.</p>

-
- 5 06.03.00 Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und
zurückgezogene Gesuche
Sadikoska geb. Ibraimoska, Meltem, mazedonische Staatsangehörige
-

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerberin in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Sadikoska geb. Ibraimoska, Meltem, geb. 1981,
mit Sohn **Sadikoski, Edon**, geb. 2002,
mazedonische Staatsangehörige,
wohnhaft in Männedorf, Glärnischstrasse 288

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der BüVO unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Referat

André Thouvenin, Gemeindepräsident:

André Thouvenin informiert, dass alle Bürgerrechtsbewerber/innen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind und ihre Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten aufgrund eines persönlichen Gespräches als gegeben erachtet werden. Alle Bewerber/innen sprechen gut deutsch und besitzen gute staatsbürgerliche Kenntnisse.

Diskussion

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

<p>Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben mit vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt. Somit wird Frau Meltem Sadikoska geb. Ibraimoska mit Sohn Edon Sadikoski das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.</p>

6	06.03.00	Bürgerrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, abgewiesene und zurückgezogene Gesuche Simões Rodrigues, Maria de Fatima, portugiesische Staatsangehörige
---	----------	--

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerberin in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

Simões Rodrigues, Maria de Fatima, geb. 1966,
portugiesische Staatsangehörige,
wohnhaft in Männedorf, Im Russer 3D

Diese Bürgerrechtserteilung steht gemäss § 29 Abs. 2 der BüVO unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Referat

André Thouvenin, Gemeindepräsident:

André Thouvenin informiert, dass alle Bürgerrechtsbewerber/innen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind und ihre Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten aufgrund eines persönlichen Gespräches als gegeben erachtet werden. Alle Bewerber/innen sprechen gut deutsch und besitzen gute staatsbürgerliche Kenntnisse.

Diskussion

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

<p>Dem Einbürgerungsantrag wird durch Handerheben ohne Gegenstimme zugestimmt. Somit wird Frau Maria de Fatima Simões Rodrigues das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf - unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung - erteilt.</p>
--

7	10.06	Finanzen, Jahresrechnungen, Inventare Gemeinde Männedorf; Abnahme der Jahresrechnung 2010
---	-------	--

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Männedorf wird mit einem Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von Fr. 237'892.81 genehmigt.

Referat

Finanzvorstand Giampaolo Fabris:

Der Finanzvorstand erläutert das Rechnungsergebnis detailliert im Sinne der Weisung wie folgt:

Laufende Rechnung

Bei Aufwendungen von total Fr. 79'835'473.63 (Vorjahr Fr. 76'735'406.83) und Erträgen von total Fr. 80'073'366.44 (Vorjahr Fr. 79'454'957.32) weist die Laufende Rechnung einen Ertrags-überschuss von Fr. 237'892.81 (Vorjahr Fr. 2'719'550.49) aus. Prognostiziert war ein Aufwand-überschuss von Fr. 2'429'900.00. Der Abschluss ist damit um Fr. 2'667'792.81 besser als budgetiert ausgefallen.

Sehr erfreulich ist die Tatsache, dass sich der Besserabschluss nicht allein in höheren Steuererträgen begründet. Mit Ausnahme der Ressorts Infrastruktur und Gesundheit (ohne Allmendhof) weisen alle Abteilungen gegenüber dem Voranschlag geringere Nettoaufwendungen auf, was auf eine gute Budgetdisziplin hinweist. Beim Ressort Gesundheit begründet sich der Netto-Mehraufwand in höheren Beiträgen an Spitäler, beim Ressort Infrastruktur weist die Kostenstelle Strassen einen solchen von rund Fr. 120'000.00 aus.

Investitionsrechnung

Weit unter den Werten des Voranschlages liegen einmal mehr die Nettoinvestitionen. Anstelle der prognostizierten Fr. 17'402'000 weist die Rechnung lediglich solche von Fr. 11'511'247.31 aus. Allein in den gebührenfinanzierten Haushalten vermindern sich die Nettoinvestitionen, zum Teil auch aufgrund von hohen Anschlussgebühren, um rund 3 Mio. Franken. Im steuerfussfinanzierten Haushalt zeigen sich die wesentlichsten Abweichungen beim Neubau des Gemeindesaals (-1.07 Mio. Franken) sowie bei den Investitionsbeiträgen an das Spital Männedorf (-1.56 Mio. Franken). Die Abweichungen sind auf zeitliche Verschiebungen einzelner, bereits bewilligter Vorhaben zurückzuführen.

Wichtigste Investitionsausgaben im 2010

- | | |
|--|------------------|
| • Bau des Gemeindesaals | Fr. 3'863'614.30 |
| • Um- und Ausbau des Gemeindehauses | Fr. 1'152'451.60 |
| • Pavillon beim Schulhaus Hasenacker | Fr. 1'021'023.35 |
| • Baubeiträge an den Zweckverband Spital Männedorf | Fr. 968'411.95 |
| • Brüschrstrasse, Abschnitt Weingarten bis Gruben | Fr. 723'145.95 |

-
- Schellenstrasse, Abschnitt Aufdorfstr. bis Luegisland Fr. 356'331.20
 - Neugestaltung Bahnhofareal 2. Etappe: Bushaltestellen Fr. 326'920.50

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt für das Rechnungsjahr 2010 69.3%. Der Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2010 liegt bei 92.5%. Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln, wobei Werte unter 70% über einen längeren Zeitraum zu einer grossen Verschuldung führen. Langfristig anzustreben ist deshalb ein Selbstfinanzierungsgrad von gegen 100%. Dank hoher Bestände an flüssigen Mitteln Anfang 2010 und deren Abbau während des vergangenen Jahres zur Finanzierung der Investitionen, konnte eine Neuverschuldung verhindert werden.

Bestandesrechnung

Per Ende Rechnungsjahr weist die Bestandesrechnung ein Reinvermögen von Fr. 10'663'107.73 aus. Es hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um Fr. 3'448'898.10 reduziert. Die Spezialfinanzierungskonti der Vollkostenrechnungen (Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbewirtschaftung) weisen Bestände von total Fr. 12'533'177.08 (Vorjahr Fr. 11'600'567.99) aus. Schlussendlich sei noch auf die Veränderung des Eigenkapitalkontos hingewiesen. Mit der Zuweisung des Ertragsüberschusses hat es sich entsprechend erhöht und weist per Ende 2010 einen Bestand von Fr. 58'221'930.65 auf.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Präsident der RPK, Ruedi Kübler:

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2010 an der Sitzung vom 26. April 2011 geprüft. Bei einem Aufwand von Fr. 79'835'473.63 und einem Ertrag von Fr. 80'073'366.44 resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 237'892.81 zu Gunsten des Eigenkapitals. Das Eigenkapital beträgt somit per 31. Dezember 2010 Fr. 58'221'930.65. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2010 zu genehmigen.

Diskussion

Es werden keine Wortmeldungen verlangt.

Abstimmung durch die Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Männedorf wird durch Handerheben ohne Gegenstimme abgenommen.

8	28.03	Liegenschaften, Einzelne Liegenschaften und Grundstücke Ausbau der Fussballanlage Widenbad; Kunstrasenplatz für Junioren Fussballclub Männedorf; Kreditantrag Fr. 1'550'000.00
---	-------	--

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Für den Bau eines Kunstrasenfeldes für Junioren wird ein Objektkredit von Fr. 1'550'000.00 (inkl. MWSt.) bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder vermindert sich allenfalls um die Mehr- oder Minderkosten, welche in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (März 2011) und der Bauvollendung durch einen veränderten Baukostenindex verursacht werden.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und gleichzeitig auch ermächtigt, die finanziellen Mittel bei Bedarf auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Weisung

Ausgangslage

Am 22. September 2010 ist folgende Einzelinitiative von Thomas Gulich und Mitunterzeichnende betreffend Ausbau der Fussballanlage Widenbad eingereicht worden:

1. Es wird neu ein zusätzlicher Fussballplatz für Kinder mit Kunstrasenbelag bis Frühling 2012 erstellt, Aussenmass 56 x 73 Meter (Spielfeld 50 x 67 Meter). Die Erstellungskosten betragen CHF 1'398'800.00 +/- 20%.
2. Der bestehende Sandplatz wird bis spätestens anfangs 2014 zu einem Kunstrasenplatz umgebaut, Aussenmass 70 x 106 Meter (Spielfeld 50 x 67 Meter). Die Erstellungskosten betragen CHF 2'211'800.00 +/- 20%.
3. Gleichzeitig mit dem Ausbau des Sandplatzes wird ein zweckmässiges Clubhaus erstellt. Die Kosten betragen CHF 400'000.00 +/- 20%.

Der Gemeinderat beschloss Anfangs Oktober 2010, im Sinne eines Gegenvorschlages, die Projektierung für den Bau eines Kunstrasenfeldes voranzutreiben. Auf Grund des Vorgehens des Gemeinderates (Objektkredit für ein Kunstrasenfeld für Kinder) und der Zusage, den Umbau des Sandplatzes in ein Kunstrasenfeld in die Finanzplanung 2015 ca. Fr. 2'500'000.00 (ohne Land) aufzunehmen, wurde die Initiative zu Gunsten des Objektkredites zurückgezogen.

Bedarf

Die Sportanlage Wydenbad, 8708 Männedorf, Kat. Nr. 6985, liegt im nördlichen Randbereich der Gemeinde Männedorf. Nördlich wird die Anlage durch den Schiessstand begrenzt. Westlich bildet der Wald den Abschluss. Im südlichen Bereich liegt ein Grillplatz mit Spielplatz und grösstenteils Landwirtschaftsland. Östlich begrenzt ein Feldweg mit dahinter liegenden Wohngebäuden das Gelände.

Die meisten Fussballvereine der Schweiz erlebten in den letzten Jahren einen richtig gehenden Fussballboom. Der FC Männedorf ist in den letzten 20 Jahren um fast die doppelte Mitgliederzahl der Aktiven gewachsen. Die Kapazitäten der bestehenden Fussballplätze sind seit langem ausgeschöpft. Um die Auslastungskapazität für den Fussballbreitensport insbesondere der Juniorenmannschaften des FC Männedorf zu verbessern, soll ein neuer Kunstrasenplatz gebaut werden, wobei ein grosser Teil der Überkapazität abgedeckt werden könnte.

Zudem könnten künftig auf dem Kunstrasenplatz Juniorenspiele bis D9 durchgeführt werden. Der witterungsunabhängige Trainingsbetrieb ist für alle Teams gegeben. Der neue Kunstrasenplatz soll, um eine langfristige Funktion gewährleisten zu können, optimal in die Topographie der Anlage eingepasst und in einer guten Qualität gebaut werden.

Die Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Männedorf beauftragte das Planungsbüro Graber Allemann Landschaftsarchitekten mit der Ausarbeitung eines Bauprojektes mit detailliertem Kostenvoranschlag. Ziel des Auftrages war die genaue Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes, damit in einem ersten Schritt ein Bauprojekt mit detailliertem Kostenvoranschlag erarbeitet und vorgelegt werden kann. Nach Krediterteilung sollen die Ausführungsplanung und danach die Realisierung erfolgen. Um dieses Ziel unter Berücksichtigung der Nutzerbedürfnisse, der Betreiber und auch der Pflegebeauftragten zu erreichen, waren in den Planungssitzungen Vertreter der Bauherrschaft und des FC Männedorf vertreten.

Projekt

Durch den Neubau des Kunstrasenplatzes müssen verschiedene Geländeanpassungen veranlasst werden. Um den Platz ideal in die bestehende Topographie einfügen zu können, sind im nördlichen Teil grössere Geländeabtragungen notwendig, in Teilbereichen auch Felsabtragungen. Ein grosser Teil des Aushubmaterials kann im südlichen Bereich als Auffüllung verwendet werden.

Mitten durch die projektierte Anlage fliesst der Mülibach. In Absprache mit der zuständigen kantonalen Amtsstelle (AWEL, Abt. Wasserbau) darf der Mülibach auf die westliche Seite des neuen Kunstrasenplatzes verlegt, aber nicht eingedolt werden. Der Mülibach wird auf die westliche Seite des Platzes verlegt. Der Querschnitt des Bachprofils wird genügend gross bemessen.

Mittels Sondiergrabungen wurde festgestellt, dass der Untergrund im Auffüllungsreich nicht durch Altlasten verschmutzt ist.

Die Platzgrösse beträgt 73 m x 56 m. Auf dem Kunstrasenplatz können Juniorenspiele bis D-9 durchgeführt werden. Zudem kann der Platz von allen aktiven Spielern/-innen für Trainingszwecke während dem ganzen Jahr genutzt werden.

Der neue Kunstrasenbelag wird als unverfülltes System ausgeführt. Auf die Fundationsschicht wird eine Planie erstellt, darauf ein wasserdurchlässiger Asphaltbelag eingebaut um die Standfestigkeit der Planie bei Befahren durch Unterhaltsfahrzeuge zu gewährleisten. Als Dämpfungsschicht wird eine Gummischicht im Ortseinbau eingebracht. Sämtliche Materialien genügen den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

Eine Entwässerungsanlage gewährleistet den Meteorwasserabfluss. Gegen die Überhitzung an heissen Sommertagen wird eine automatische Bewässerungsanlage installiert. Um den gesamten Platz wird ein Ballfangzaun gebaut. Der östliche Abschluss des Feldes wird mit einem Handlauf begrenzt. Eine Beleuchtung gewährleistet die Anforderungen der zukünftigen Ansprüche.

Die östliche Böschung zum Rasenspielfeld 2 wird mit einer einreihigen Sitzstufe für Zuschauer versehen.

Baubeschrieb

Erdarbeiten:

Durch den Neubau des Kunstrasenplatzes müssen verschiedene Geländeanpassungen veranlasst werden. Die bestehende Kulturerde, ca. 1'500 m³, wird abgetragen und entsorgt. Um den Platz ideal in die bestehende Topographie einfügen zu können, müssen im nördlichen Teil grössere Geländeabtragungen (ca. 4'000 m³, wovon 900 m³ Sandstein) durchgeführt werden. Insbesondere der Sandsteinabbruch und ein Teil des Aushubmaterials kann im südlichen Bereich als Auffüllung verwendet werden. Das restliche Aushubmaterial, ca. 2'000 m³, muss entsorgt werden.

Mülibach:

Mitten durch die projektierte Anlage fliesst der Mülibach. In Absprache mit dem AWEL Abt. Wasserbau darf der Mülibach auf die westliche Seite des neuen Kunstrasenplatzes verlegt, aber nicht eingedolt, werden. Beim Mülibach handelt sich um kein öffentliches Gewässer. Um einen bestehenden Bach jedoch umleiten zu dürfen, muss gemäss Gewässerschutzgesetz der neue Zustand gegenüber der bestehenden Situation aufgewertet werden. Eine Bestockung des neuen Bachlaufes gewährleistet diese Aufwertung. Die Arbeiten werden freundlicherweise vom AWEL, Abt. Wasserbau begleitet. Der Querschnitt des Bachprofils wird vergrössert und mit einem Lehm/Kiesgemisch gesichert. Der Einlauf in das bestehende Bachbett erfolgt vor dem Brüggli beim Grillplatz.

Entwässerung:

Der neue Kunstrasenbelag wird wasserdurchlässig konzipiert und bedingt eine einwandfrei funktionierende Entwässerungsanlage. Das anfallende Meteorwasser wird in den Mülibach eingeleitet. Die gesamte Kanalisation wird nach Abschluss der Bauarbeiten gespült.

Tragschicht:

Die Tragschicht des Kunstrasenplatzes muss vollständig neu erstellt werden. Um die erforderliche Planiergenauigkeit zu erreichen wird ein Kiesschicht als Reinplanie aufgetragen. Auf die Planie wird ein wasserdurchlässiger Asphaltbelag vollflächig eingebaut, um die Standfestigkeit der Planie bei Befahren mit Unterhaltsfahrzeuge zu gewährleisten. Der Drainspalt wird einschichtig in einer Stärke von 60mm eingebaut.

Kunstrasen:

Es wird ein Kunstrasenbelag der neusten Generation als unverfülltes System gebaut. Der Kunstrasen muss erhöhten Anforderungen genügen um eine langjährige Funktionalität mit gleichbleibenden Spieleigenschaften gewährleisten zu können. Die Bestandteile des Kunstrasens bilden der Kunstrasenteppich ca. 30mm stark und eine darunter liegende Dämpfungsschicht von 25mm Stärke. Die Elastikschicht besteht aus einem PU gebundenem Kunststoffgranulat im Ortseinbau.

Die Platzgrösse von Brutto 73 m x 56 m resp. Feldgrösse von 67 m x 50 m erlaubt Juniorenspiele bis D-9. Selbstverständlich wird der Kunstrasen auch für Trainingszwecke genutzt.

Abschlussstein:

Als neuer Abschluss des Kunstrasens wird ein spezieller Klemmstein bodenbündig eingebaut. Die Fasern des Kunstrasens ragen ca. 30 mm über die fertige Belagshöhe hinaus.

Ballfangzäune:

Ein um den Kunstrasen angeordneter 6 m hoher Ballfangzaun aus Gitterstabmatten verhindert Outbälle in die angrenzenden Wiesenflächen und somit eine laufende Verunreinigung der Kunstrasenfläche durch entsprechende Rückstände von Kulturerde an den Fussballschuhen. Entlang des östlichen Vorbereiches ist als Abtrennung ein 1,1 m hoher Handlauf vorgesehen.

Bewässerungsanlage:

Im Sommer bei hohen Temperaturen (der Kunstrasen kann bis 70°C heiss werden) kann mit einem Bewässerungsdurchgang des Kunstrasens die Verbrennungsgefahr bei Stürzen erheblich minimiert werden. Ein Bewässerungsdurchgang dauert ca. 20 Minuten. Es werden dabei ca. 4 m³ Wasser verbraucht. Ein Naturrasen benötigt im Vergleich 30 l/m², was bei gleicher Platzgrösse eine Wassermenge von ca. 125 m³ ergibt.

Ausstattungen:

Für den vorgesehenen Spielbetrieb benötigt es zwei 7,32-Meter-Tore und vier 5-Meter-Tore. Alle Tore sind mobil und müssen mit Gewichtstangen von 160 kg versehen werden. Es werden schwenkbare 5-Meter-Tore verwendet. Insbesondere Junioren können somit die Tore selbstständig an den Spielfeldrand schwenken.

Auf der Anlage sind zwei Papierkörbe vorgesehen.

Als Pflegegerät ist ein Traktorbaugerät mit Rotationsbürste und Absaugung vorgesehen. Ein entsprechender Traktor ist bereits vorhanden.

Vor dem Hauptzugang ist eine Schmutzschleuse, bestehend aus einer Gummilochmatte mit Bürsten vorgesehen.

Beleuchtung:

Für einen geregelten Trainingsbetrieb ist eine Beleuchtung unabdingbar. Es sind vier 16 m hohe Kandelaber mit je einem Scheinwerfer vorgesehen. Somit kann eine Beleuchtungsstärke von ca. 110 Lux erreicht werden. Für einen Trainingsbetrieb sind vom Schweizer Fussballverband mind. 80 Lux gefordert.

Umgebung:

Um den Kunstrasenplatz ist auf den Stirnseiten ein 50 cm breiter Hartbelag vorgesehen (z.B. Asphalt). Der Streifen dient als Schmutzschleuse zu den angrenzenden Wiesenflächen und als Fahrspur für die Pflegegeräte. Auf beiden Längsseiten ist ein 2 m breiter Hartbelag vorgesehen.

Der westliche Streifen dient als Abstellfläche für die Tore während Spielen oder Pflegedurchgängen. Zudem sind dort die Spielerkabinen vorgesehen. Der östliche Weg dient als Zuschaueraufenthaltort. Eine Sitzstufe bildet den Abschluss zur Böschung.

Um alle Wege des Kunstrasens werden Stellriemen versetzt um Schmutz, Wasser, Laub etc. abzuhalten.

Zufahrt:

Die Bauzufahrt erfolgt über den Sportplatzweg. Instandstellungsarbeiten sind im KV eingerechnet.

Der Zugang zum Kunstrasenplatz erfolgt über einen neu angelegten Weg mit befestigter Oberfläche (z.B. Asphalt) auf der südlichen Seite vom Rasenplatz 2.

Kostenaufstellung

- Installationen	Fr. 36'000.00
- Erdarbeiten	Fr. 214'000.00
- Umgebung	Fr. 110'000.00
- Bachkorrektur	Fr. 31'000.00
- Kunstrasen	Fr. 672'000.00
- Einfriedungen	Fr. 141'000.00
- Beleuchtung	Fr. 90'000.00
- Bewässerung	Fr. 47'000.00
- Ausstattungen	Fr. 64'000.00
- Baunebenkosten	Fr. 111'000.00
- Unvorhergesehenes	<u>Fr. 34'000.00</u>

Total Objektkredit (inkl. MWSt.)**Fr.1'550'000.00**

In diesem Objektkredit sind die Projektierungskosten von Fr. 42'000.00, gemäss separatem Projektierungskredit des Gemeinderates, enthalten. Die Kosten sind im Investitionsprogramm 2010 - 2014 berücksichtigt. Es wird mit Swisslos-Beiträgen in der Höhe von Fr. 75'000.00 gerechnet, welche erst nach der genehmigten Kreditabrechnung gutgeschrieben werden. Zudem sind Gespräche mit dem FC Männedorf und der Gemeinde Uetikon am See betreffend Kostenbeteiligung im Gange.

Die Arbeiten für den Kunstrasenplatz sollen ab Herbst 2011 in Angriff genommen werden, damit der Platz ab Sommer 2012 bespielt werden kann.

Jährliche Folgekosten

Kapitalfolgekosten (Amortisation und Verzinsung):

Auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen von 10% auf dem jeweiligen Restwert und einem angenommenen Durchschnittszinssatz von 2.5%, ergeben sich für die nächsten zwanzig Jahre folgende Kapitalfolgekosten:

- Abschreibungen	Fr. 1'360'000.00
- Zinsen	<u>Fr. 298'725.00</u>
Total Kapitalfolgekosten	Fr. 1'658'725.00

Für die Jahre 2012 bis 2031 beträgt der jährliche Aufwand für die Kapitalfolgekosten im Durchschnitt somit Fr. 83'000.00; im ersten Jahr nach Fertigstellung belaufen sie sich auf Fr. 166'000.00; im 20. Jahr – als Folge der Restwertabschreibung – noch auf Fr. 24'875.00.

Betriebliche Folgekosten (jährlich):

- Betriebskosten Bewässerung	Fr. 1'500.00
- Betriebskosten Beleuchtung	Fr. 1'750.00
- Unterhaltskosten	<u>Fr. 15'250.00</u>
Total	Fr. 18'500.00

Somit entstehen zusätzliche jährliche Folgekosten von durchschnittlich Fr. 101'500.00.

In den Folgekosten ist der Ersatz des Rasenteppichs nach ca. 15 Jahren (durchschnittliche Lebensdauer) von ca. Fr. 370'000.00 (inkl. Entsorgung) nicht berücksichtigt.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Objektkredit zuzustimmen.

Referat

Liegenschaftenvorsteher Eric Labhard:

Eric Labhard erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ruedi Kübler, Präsident der RPK:

Aufgrund der vorliegenden Fakten erachtet die Rechnungsprüfungskommission nach eingehender Prüfung den Bedarf nach einem Kunstrasenspielfeld als ausgewiesen und den dafür beantragten Kredit für angemessen. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Antrag zuzustimmen.

Diskussion

Christian Frieden, Präsident der Schweizerischen Volkspartei:

Die SVP ist entgegen eines Berichts der Medien für den Ausbau der Fussballanlage. Die Partei ist zum Schluss gekommen, dass die positiven Punkte überwiegen. Sie hofft jedoch, dass auch andere Vereine berücksichtigt werden.

Felix Jost, Grünliberale Partei:

Die GLP unterstützt grundsätzlich das Projekt. Die Partei bevorzugt jedoch einen Naturrasenplatz. Felix Jost stellt daher folgenden Antrag:

Antrag auf Rückweisung des Geschäftes verbunden mit dem Auftrag an den Gemeinderat, dass ein Projekt für den Bau eines Juniorenplatzes mit Naturrasen ausgearbeitet und an einer der kommenden Gemeindeversammlungen präsentiert wird.

Felix Jost begründet dies damit, dass die Erstellungs-, Erneuerungs- sowie Entsorgungskosten für den Kunstrasenplatz gemäss Bundesamt für Sport höher sind als für einem Naturrasenplatz. Der Kunstrasenplatz hat gewisse Vorteile, welche jedoch nicht die massiven Mehrkosten rechtfertigen. Ein Kunstrasenplatz lohnt sich erst ab einer hohen Anzahl an Betriebsstunden, welche auf dem Fussballplatz Widenbad nicht erreicht werden können. Es sprechen auch gesundheitliche und ökologische Gründe für den Naturrasen. Aufgrund der Höhe des Betrages werden zudem andere Vereine, welche auch einen wertvollen Beitrag an das Dorfleben leisten, ungleich behandelt.

Antwort von Eric Labhard, Liegenschaftenvorsteher:

Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten – Kunst- und Naturrasen – wurden detailliert analysiert. Die Baukosten sind beim Kunstrasen teurer, die Unterhaltskosten sind jedoch günstiger im Vergleich zum Naturrasen. Wenn lediglich die Kosten betrachtet werden, ist der Naturrasen vorteilhafter. Der Naturrasen kann jedoch bei schlechtem Wetter nicht bespielt werden, was aufgrund der ausgefallenen Betriebsstunden wiederum zu Mehrkosten führt. Der Gemeinderat ist daher nach eingehender Prüfung zum Schluss gekommen, dass der Kunstrasen die bessere Variante ist.

Robert Rathkolb, Präsident des Fussballclubs Männedorf

Der Bedarf an Spielfeldern kann mit der momentanen Anlage nicht gedeckt werden. Zudem muss bei schlechtem Wetter auf den Sandplatz ausgewichen werden, bei welchem die Unfallgefahr viel höher ist. Die Sportanlage Widenbad ist eine öffentliche Anlage und kann von der gesamten Bevölkerung genutzt werden.

Abstimmung der Gemeindeversammlung

Antrag	Anzahl Stimmen	Ergebnis
Gemeinderat	grosse Mehrheit	angenommen

Rückweisungsantrag	Anzahl Stimmen	Ergebnis
Felix Jost	vereinzelte Stimmen	abgewiesen

Dem Kreditantrag von Fr. 1'550'000.00 für den Ausbau der Fussballanlage Widenbad, Kunstrasenplatz für Junioren, Fussballclub Männedorf, wird durch Handerheben mit vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt.

9	16.04.01 Gemeindeorganisation, Initiativen, Anfragen Initiative „Hebet Sorg zum Männidorf“ von Hans Dietschweiler und Mitunterzeichnenden, Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Brüschi, umfassend die Grundstücke Kat.Nrn. 7760, 5968, 7635, 7815 und 7816; Änderung resp. Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit Eintrag im Zonenplan;
---	---

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu beschliessen:

1. Der Einzelinitiative „Hebet Sorg zum Männidorf“ von Hans Dietschweiler und 142 Mitunterzeichnenden vom 8. Oktober 2010 wird zugestimmt.

2. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung zu Ziff. 1 vorstehend vorausgesetzt, wird gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 17 Ziffer 2 der Gemeindeordnung eine Teilrevision der Ortsplanung Männedorf wie folgt festgesetzt:
 - 2.1. Anpassung Zonenplan 1:5000
Für die Parzellen Kat.Nrn. 7760, 5968, 7635, 7815 und 7816 wird eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt

 - 2.2. Anpassung der Bau- und Zonenordnung
Im Gebiet Brüschi gilt eine Gestaltungsplanpflicht. Dem Gestaltungsplan sind namentlich folgende Ziele zugrunde zu legen:
 - Sicherstellen eines quartierverträglichen Gesamtkonzeptes, das insbesondere folgende Merkmale aufzuweisen hat:
 - besonders gute Bebauung mit hohem Wohnwert,
 - zusammenhängende Grünräume mit überdurchschnittlichen Aufenthaltsqualitäten,
 - dem Wohnumfeld entsprechende Gestaltung der Strassenzüge und der Fusswege,
 - Anlage eines Grünstreifens mit einheimischer Baumbepflanzung entlang des Waisenhausweges,
 - Umweltschonende Energienutzung, die min. 10 % weniger Energie verbraucht als der jeweils aktuelle gesetzliche Standard,
 - Erfüllung der Anforderungen von § 71 PBG, namentlich:
 - Die Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung müssen besonders gut gestaltet sowie zweckmässig ausgestattet und ausgerüstet sein.
 - Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Merkmale zu beachten: Beziehung zum Ortsbild sowie zur baulichen und landschaftlichen Umgebung; kubische Gliederung und architektonischer Ausdruck der Gebäude; Lage, Zweckbestimmung, Umfang und Gestaltung der Freiflächen; Wohnlichkeit und Wohnhygiene; Versorgungs- und Entsorgungslösung; Art und Grad der Ausrüstung.

3. Der Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird genehmigt.

4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision der Ortsplanung zu genehmigen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder als formelle Änderungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Initiativtext und Begründung

Am 8. Oktober 2010 ist die **Einzelinitiative „Hebet Sorg zum Männidorf“** von Hans Dietschweiler und 142 Mitunterzeichnenden eingereicht worden mit folgendem Wortlaut:

Initiativtext

Die Baulandparzellen Kat. Nrn. 6609, 6015, 6616 und 5970 werden der Gestaltungsplanpflicht nach § 83 ff PBG unterstellt.

Begründung

In der Vergangenheit hat sich bei grösseren Bauvorhaben gezeigt, dass die Bau- und Zonenordnung allein zu wenig griffige Vorschriften enthält, welche eine siedlungsverträgliche Bebauung gewährleistet, die auch die bestehende Bau- und Erschliessungsstruktur gebührend berücksichtigt. Die Folgen sind unbefriedigende Neubauten, welche hinsichtlich Volumetrie, Freiräumen, Umgebungsgestaltung und Erschliessung als Fremdkörper wirken und bereits im Bewilligungsverfahren zu Rekursen und Unmut führen.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat bereits im Teilrevisionsentwurf der BZO (GRB 24.8.2005) eine Gestaltungsplanpflicht für alle noch nicht bebauten grösseren Bauparzellen vorgeschlagen. Dies ermöglicht den Bauwilligen zudem auch eine grössere Rechtssicherheit, wenn das Bauprojekt auf einem öffentlich bewilligten Gestaltungsplan beruht.

Die nahende Baureife und der bevorstehende Verkauf des ca. 18'000 m2 grossen Areals „Brüsch“ im Jahr 2011 (Eigentümer Kanton Zürich) haben nun die Anwohner dazu veranlasst, diese Initiative einzureichen.

Die Initianten und Mitunterzeichner erwarten vom Gemeinderat, dass er bei der Begleitung der Gestaltungsplanausarbeitung gebührend Einfluss nimmt. Dabei sollte die bestehende Bebauungsstruktur entsprechend berücksichtigt werden und die Siedlungsverträglichkeit im Zentrum stehen: Insbesondere die Höhenentwicklung der neuen Gebäude, deren Ausrichtung und Volumetrie, die Erschliessung der Neubauten (Strassen und Wege), die passende Umgebungsgestaltung und die sinnvolle Anordnung der Freiräume.

Formelles

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 hat die Baudirektion Kanton Zürich als Grundeigentümerin dem Gemeinderat mitgeteilt, dass kein unmittelbarer Verkauf der Grundstücke bevorstehe. Am 27. Oktober 2010 hat der Gemeinderat die Initiative als rechtmässig und in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gehörig erkannt. Zugleich hat er sich positiv zur Initiative geäussert.

Für das betroffene Gebiet Brüschi soll eine Teilrevision der Nutzungsplanung festgesetzt werden. In Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner Suter-von Känel-Wild AG, Zürich hat der Gemeinderat die Revisionsvorlage "Teilrevision Nutzungsplanung-Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Brüschi" erarbeitet. Vom 10. Dezember 2010 bis am 11. Februar 2011 ist die Vorlage öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Am 31. Januar 2011 fand im Beisein des Initianten und des Vertreters des Grundeigentümers eine öffentliche Orientierungsveranstaltung statt.

Zur Revisionsvorlage haben sich drei Einwander geäussert. Die Anträge konnten nicht berücksichtigt werden: Entweder schränken sie den Planungsspielraum im noch durchzuführenden Gestaltungsplanverfahren zu sehr ein oder sie beziehen sich auf Fragen, die erst im Gestaltungsplanverfahren zu beantworten sind. Die Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen liegt in einem separaten Bericht vor, der gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan zur Abstimmung gelangt.

Die Nachbargemeinden und die Regionalplanung ZPP als nach- und nebengeordnete Planungsträger haben die Vorlage zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat gestützt auf § 89 PBG die Teilrevision der Ortsplanung zu genehmigen.

Inhalt des Gestaltungsplans

Der Perimeter umfasst die Parzellen Kat.-Nrn. 7635, 7760, 7815, 7816, insgesamt ca. 16'000 m² in der Wohnzone W 1.7. Er wird im Norden durch die Grubenstrasse, im Osten durch die Brüschi-Strasse, im Süden durch den Biberhaldenweg und im Westen durch den Waisenhausweg begrenzt.



Der konkrete Inhalt der Gestaltungsplanvorschriften entspricht dem Wortlaut von Ziff. 1 des Antrags an die Gemeindeversammlung. Die detaillierten Ausführungen liegen in der Präsidiabteilung zur Einsicht auf.

Stellungnahme des Gemeinderats und Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat verfolgt für die Gemeinde eine qualitative Wachstumsstrategie. Die mit dem Gestaltungsplan angestrebte Wohn- und Anlagequalität und die formulierten Anforderungen an die architektonischen und städtebaulichen Qualitäten führen im Gebiet Brüschi und für die Gemeinde insgesamt zu einem guten Ergebnis. Mit der Umsetzung der Initiative in Form einer Teilrevision der Nutzungsplanung (Gestaltungsplanpflicht „Brüschi“) werden sowohl die Zielsetzungen des Gemeinderats als auch diejenigen der Initianten erfüllt.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Ausführungen des Gemeindepräsidenten, André Thouvenin:

André Thouvenin erläutert, um was es sich bei einem Gestaltungsplan handelt und welche Auswirkungen die Gestaltungsplanpflicht auf die Gemeinde und die Bauherren haben wird. Zudem erläutert er die Einsprache- und Rekursmöglichkeiten gegen die zukünftigen Bauprojekte.

Referat

Hans Dietschweiler, Initiant:

Hans Dietschweiler erläutert das Geschäft im Sinne der Initiative. Er betont, dass den Initianten die Wohnqualität und das Dorfbild von Männedorf ein wichtiges Anliegen sind. Zudem besteht auch ein grosses öffentliches Interesse am Areal Brüschi.

Thomas Zwicker, Hochbau/Planungsvorsteher:

Thomas Zwicker erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Diskussion

Christoph Huber:

Christoph Huber stellt dem Gemeinderat die Frage, was mit dem Spielplatz sowie mit dem Fussballplatz, welche öffentlich genutzt werden, passieren wird.

Antwort von Thomas Zwicker:

Thomas Zwicker weist darauf hin, dass sowohl der Spielplatz wie auch der Fussballplatz trotz öffentlicher Nutzung nicht öffentlich sind. Die Anlage befindet sich im Privatbesitz des Kantons Zürich, welcher dort eine Aussenstation des Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) betreibt. Die Zukunft der Spielplatzes und des Fussballplatzes sei momentan noch ungewiss. Es sei jedoch damit zu rechnen, dass mit dem geplanten Ergänzungsbau die Spielplätze am heutigen Ort nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Abstimmung der Gemeindeversammlung

Der Initiative Hans Dietschweiler und Mitunterzeichende - Änderung Bau- und Zonenordnung, Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Brüschi - wird durch Hand-erheben bei vereinzelt Gegenstimmen mit grosser Mehrheit zugestimmt.

10	08.03.01	Elektrizitätsversorgung, Energie, Gasversorgung, Tarif, Anschlussgebühren
	39.03.00	Wasserversorgung, Tarif, Anschlussgebühren Genehmigung der neuen Richtlinien zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Strom- und Wasserversorgung Ausser Kraft setzen der alten Reglemente vom 1. Januar 1994

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die „Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren der Strom und Wasserversorgung der Gemeinde Männedorf vom 1. Oktober 2011“ wird genehmigt.
2. Das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1994 wird per 30. September 2011 aufgehoben.
3. Das Reglement für die Abgabe von Wasser vom 1. Januar 1994 wird per 30. September 2011 aufgehoben.

Weisung

Ausgangslage

Die Reglemente des Elektrizitätswerks und der Wasserversorgung Männedorf stammen aus dem Jahr 1994. Seither haben sich verschiedene Voraussetzungen geändert. Mit dem Stromversorgungs-Gesetz und der zugehörigen Verordnung wurden neue Bestimmungen eingeführt, die übernommen werden müssen, so zum Beispiel die Aufteilung nach Netznutzung und Energielieferung. Neue Begriffe wurden eingeführt: aus „Anschlussgebühren“ wurden „Netzkostenbeiträge“. Die heutige Gemeindeordnung von Männedorf enthält andere Kompetenzregelungen als jene von 1994, und die früheren Gemeindewerke wurden in die Abteilung Infrastruktur integriert. Die Reglemente müssen daher angepasst und das Reglement der Stromversorgung auf die Regeln des kommenden liberalisierten Strommarktes ausgerichtet werden.

Projekt

Mit den „Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren der Strom- und Wasserversorgung der Gemeinde Männedorf vom 1. Oktober 2011“ wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, auf deren Basis künftig die Details geregelt werden. Der Gemeinderat hat neue Reglemente für die Strom- und die Wasserversorgung sowie eine neu formulierte Netzkostenbeiträge-Verordnung bereits verabschiedet und wird diese, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum vorliegenden Antrag, per 1. Oktober 2011 in Kraft setzen. Die neuen Reglemente für Strom und Wasser sind inhaltlich weitgehend an die bisherigen angelehnt. Sie enthalten eine neue Kompetenzordnung, wonach der Gemeinderat die Festsetzung der Tarife an seinen Infrastruktur-Ausschuss delegiert. Die neuen Reglemente und die Netzkostenbei-

träge-Verordnung sind mit den übrigen Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 zur Einsichtnahme aufgelegt oder können im Internet unter www.maennedorf.ch abgerufen werden. Anschliessend werden sie mit Angabe der Rechtsmittel amtlich publiziert.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den neuen Richtlinien für die Kostenbeiträge und die Gebühren zuzustimmen und die bisherigen Reglemente aufzuheben.

Referat

Rolf Eberli Infrastrukturvorsteher:

Rolf Eberli erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Diskussion

Christian Frieden, Parteipräsident der Schweizerischen Volkspartei:

Christian Frieden erklärt, dass mit der Annahme des Geschäftes die Mitgestaltungsmöglichkeit der Bevölkerung eingeschränkt würde. Die Kompetenz zur Festsetzung der Tarife liege unter geltender Regelung beim Volk. Bei Annahme des Geschäftes wird diese Kompetenz abgestuft. Dies obwohl es sich um einen sehr wichtigen Bereich handelt, welcher die gesamte Bevölkerung betrifft. Die Tarife sollen nicht abschliessend durch die Gemeinde festgesetzt werden, sondern sollen dem Volk zur Festsetzung unterbreitet werden. Bei Annahme der Vorlage wird eine Eindämmung der demokratischen Rechte befürchtet.

Antwort von Rolf Eberli:

Rolf Eberli erläutert, dass die Gesetzgebung geändert hat. Dies betrifft die gesamte Schweiz und nicht nur Männedorf. Die Gemeinde hat keine andere Wahl, als diese Änderung vorzunehmen. Rolf Eberli versichert, dass die Gemeinde über qualifizierte Angestellte verfügt, welche die neuen Kompetenzen wahrnehmen können.

Abstimmung der Gemeindeversammlung

Den neuen Richtlinien zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Strom- und Wasserversorgung und der Ausser Kraftsetzung der alten Reglemente vom 1. Januar 1994 werden durch Handerheben mit vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt.
--

Richtlinien für die Gebührenerhebung der Strom- und der Wasser-Versorgung der Gemeinde Männedorf vom 1. Oktober 2011

Die Strom – und die Wasserversorgung der Gemeinde Männedorf sind je für sich selbsttragend und ausschliesslich durch Gebühren und Kostenbeiträge zu finanzieren.

Netzkostenbeiträge (bisher „Anschlussgebühren“ genannt) werden für den Anschluss privater Strom- und Wasser-Installationen an das öffentliche Verteilnetz und für dessen Mitbenutzung erhoben, unabhängig davon, ob als Folge des Anschlusses Netzausbauten notwendig sind oder nicht.

Diese Beiträge werden bei Neubauten als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswertes berechnet. Bei Aus- und Umbauten ist die Zunahme der Versicherungssumme massgebend, also die Differenz der Versicherungssumme vor und nach dem Ausbau. Der Gemeinderat erlässt eine Netzkostenbeiträge- Verordnung zur Regelung der Details.

Die **Kosten für die Erstellung von Anschlussleitungen** ab öffentlichem Netz (das heisst je nach Situation ab Trafostation, Verteilkabine oder Stammkabel für Elektrizität beziehungsweise ab der öffentlichen Verteilleitung für Wasser) werden dem Netzanschluss-Nehmer in Rechnung gestellt.

Die **Elektrizitätstarife für Netznutzung, Energie, Systemdienstleistungen und Abgaben** unterliegen den Vorgaben der eidgenössischen Stromgesetzgebung. Kunden mit vergleichbarem Nutzungsverhalten werden je einer Kundengruppe zugeteilt, deren Definition vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Die **Tarife für den Bezug von Wasser** umfassen eine Grund- und eine mengenabhängige Gebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers, d.h. des maximalen Durchflusses, die Mengengebühr nach dem gemessenen effektiven Verbrauch.

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 genehmigt.

REGLEMENT FÜR DIE STROMVERSORGUNG

vom 1. Oktober 2011

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlegende Bestimmungen

1.1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement gilt für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Infrastruktur Männedorf (nachfolgend *Werk* genannt) an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind. Es gilt insbesondere für die Endverbraucher mit Grundversorgung und soweit anwendbar auch für solche, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben.

1.2 *Rechtsform und Zweck*

Das Werk ist ein Gemeindebetrieb der Politischen Gemeinde Männedorf im Sinne von Art. 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 06.06.1926. Es hat die Aufgabe, die Gemeinde mit elektrischer Energie für öffentliche und private Zwecke zu versorgen.

1.3 *Zuständigkeiten*

Die Gemeindeversammlung entscheidet gemäss Art 17.1 der Gemeindeordnung über Richtlinien für die Festsetzung der Tarife, soweit diese nicht schon durch die eidgenössische Stromgesetzgebung festgelegt sind.

Der Gemeinderat verabschiedet gemäss Art 28.12 der Gemeindeordnung dieses Reglement, die Netzkostenbeiträge-Verordnung und die Struktur der Elektrizitätstarife nach Kundengruppen.

Der Infrastruktur- Ausschuss erlässt je Kundengruppe die Tarife für die Netznutzung, für den Bezug und die Rücklieferung von elektrischer Energie sowie präzisierende Bestimmungen.

Die Werkleitung ordnet die Kunden den Kundengruppen zu und legt die den Kunden zu verrechnenden Kosten für die Erstellung von Anschlussleitungen fest.

1.4 *Übergeordnetes Recht*

Die zwingenden kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Stromversorgungsgesetz StromVG und die zugehörige Verordnung StromVV gelten in jedem Fall.

1.5 *Dokumentation der Kunden*

Dieses Reglement und die weiteren anwendbaren Regelwerke und Tarife können als Drucksache beim Werk unentgeltlich bezogen oder im Internet unter www.infra8708.ch > strom heruntergeladen werden.

Art. 2 Ordnung des Rechtsverhältnisses

2.1 *Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Kunden*

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden sowie den Eigentümern von elektrischen Niederspannungsinstallatio-
nen.

2.2 *Entstehung des Rechtsverhältnisses*

Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von elektrischer Energie. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

2.3 *Begriffsbestimmungen*

Als Kunden bezüglich Anschluss und Unterhalt von elektrischen Niederspannungsinstallationen (nachfolgend *Netzanschlussnehmer* genannt) gelten die Hauseigentümer, Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Inhaber von Baurechten oder Nutzniesser.

Als Kunden für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend *Bezüger* genannt) gelten der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit elektrischen Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen des Werks erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis. In Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel kann das Werk das Zählerabonnement auf den Eigentümer ausstellen.

In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein anderer Bezüger gemeldet ist.

In Liegenschaften mit Wohnungen kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen und dem Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft verrechnet werden.

2.4 *Haftung des Werkes*

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen erwächst aus Spannungs- und Fre-

quenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, aus störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen, Wiedereinschaltung oder Einschränkungen der Netznutzung oder der Energielieferung, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Werkes als Ursache vorliegt.

2.5 *Bedingungen für die Aufnahme der Lieferung elektrischer Energie*

Die Lieferung oder Durchleitung von elektrischer Energie wird erst aufgenommen, wenn die Vorleistungen des Kunden erbracht sind, wie zum Beispiel die Begleichung der Rechnungen für Netzkostenbeiträge und Hausleitungen.

2.6 *Besondere Lieferverhältnisse*

Für die Lieferung elektrischer Energie an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) kann der Infrastrukturausschuss besondere Bedingungen festsetzen oder Verträge abschliessen.

Insbesondere kann der Infrastrukturausschuss mit solchen Kunden Netzanschluss-, Netznutzungs- und Energielieferverträge abschliessen, welche den Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG beanspruchen.

Soweit solche Verträge keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, bleibt dieses Reglement auch für diese Kunden gültig.

2.7 *Verarbeitung von Kundendaten*

Das Werk verarbeitet und nutzt erhobene oder zugänglich gemachte Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Das Werk ist insbesondere berechtigt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und der Energielieferung (Bilanzierung) erforderlich ist.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 3 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz besteht aus dem Verteilnetz (umfassend namentlich Mittelspannungsnetz, Transformatorenstationen, Niederspannungsleitungen und Verteilkabinen) sowie den Netzanschlussleitungen.

Das Werk ist Eigentümerin des Leitungsnetzes.

Art. 4 Verteilnetz**4.1 *Bau und Finanzierung, Netzkostenbeiträge***

Das Werk baut und betreibt das Verteilnetz. Zu dessen Finanzierung erhebt es von den Hauseigentümern Netzkostenbeiträge gemäss der „Verordnung über Netzkostenbeiträge für Strom und Wasser der Gemeinde Männedorf“.

Benötigt der Netzanschlussnehmer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten, hat er die Kosten für die notwendige Verstärkung des bestehenden Verteilnetzes zu tragen.

4.2 *Änderungen am Verteilnetz*

Müssen in Folge privater Bauarbeiten oder Umnutzungen Teile des Verteilnetzes auf öffentlichem Grund geändert, verstärkt oder verlegt werden, hat der Verursacher für die Kosten aufzukommen. Verlangt ein Netzanschlussnehmer die Verlegung einer Leitung des Verteilnetzes auf seinem privaten Grund, hat er sich, soweit gerechtfertigt, an den Kosten zu beteiligen (Art. 693 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

4.3 *Transformatorstationen*

Netzanschlussnehmer, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen nötig sind, haben den fertig ausgebauten Raum nach Angaben des Werks kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das unentgeltliche Baurecht mit Zutrittsrecht wird auf Kosten des Werks im Grundbuch eingetragen. Die Lage der Transformatorstation wird vom Werk im Einverständnis mit dem Netzanschlussnehmer bestimmt. Das Werk ist berechtigt diese Transformatorstationen auch zur Lieferung von elektrischer Energie an Dritte zu verwenden.

Die technische Ausrüstung der Station (Mittelspannungsanlage, Transformatoren und Niederspannungsanlage) wird auf Kosten des Werks erstellt. Müssen für den Anschluss der Transformatorstation neue Mittelspannungsleitungen erstellt oder bestehende verstärkt werden, so hat der Kunde die Kosten der für den Betrieb der Station notwendigen Zuleitungen ab bestehendem Versorgungsnetz zu übernehmen.

Die notwendigen Niederspannungsabgangsfelder und die entsprechenden Niederspannungszuleitungen zu den Kundenanlagen werden durch das Werk auf Kosten des Kunden erstellt.

Die komplette Transformatorstation, die Zuleitungen und die entsprechenden Rohranlagen sind im Eigentum des Werks. Die Kunden haben keinen Anspruch auf eine eigene Transformatorstation im Mittelspannungsnetz des Werks.

4.4 *Erteilung von Durchleitungsrechten durch die Grundeigentümer*

Die Netzanschlussnehmer erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung und das

Recht zur Platzierung notwendiger Verteilkabinen. Ferner lassen sie das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zu.

Sie erteilen diese Rechte auch für Leitungen des Verteilnetzes und für Verteilkabinen sowie für Anschlussleitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Das Werk ist berechtigt, entsprechende Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. In besonderen Fällen kann dafür eine Entschädigung bezahlt werden.

Art. 5 Anschluss an das Verteilnetz

5.1 Zuständigkeiten

Die Netzanschlussleitungen verbinden das Verteilnetz ab der Netzanschlussstelle (Trafostation, Verteilkabine oder Stammkabel) mit der Grenzstelle zur Hausinstallation. Als Grenzstelle gelten die Anschlussklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers bzw. die Abspannisolatoren bei oberirdischer Zuleitung.

Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen des Werkes und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuständigkeit für Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Versorgungsleitungen zu Bauten ausserhalb der Bauzonen gelten als Anschlussleitungen.

5.2 Technische Festlegung der Anschlussleitungen

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Freileitung oder Kabel), die Netzanschlussstelle, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Mess- und Tarifapparate. Insbesondere legt das Werk auch die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

Die Interessen der Netzanschlussnehmer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Pro Gebäude wird in der Regel nur ein Netzanschluss erstellt.

5.3 Gemeinsame Anschlussleitungen

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen.

5.4 Erstellung und Unterhalt der Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschluss-überstrom-unterbrecher werden vom Werk erstellt und bei Bedarf verstärkt, saniert oder repariert. Sie bleiben dessen Eigentum.

Die Grabarbeiten für die Anschlussleitungen werden auf privatem Grund durch den Netzanschlussnehmer, auf öffentlichem Grund durch das Werk veranlasst. Mit der Erstellung der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn alle Bedingungen und Auflagen der einzuholenden Bewilligungen (gemäss 6.1) erfüllt und die in Rechnung gestellten Netzkostenbeiträge beglichen sind. Zahlungspflichtig ist der Netzanschlussnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

5.5 *Kostentragung bei der Erstellung oder Abänderung von Anschlussleitungen*

Die Kosten der Erstellung oder Abänderung (Verstärkung, Verlegung) der Anschlussleitungen auf Wunsch des Netzanschlussnehmers sind vollständig von diesem zu tragen, inklusive Grabarbeiten auf privatem und öffentlichem Grund.

5.6 *Kostentragung bei der Sanierung oder Reparatur von Anschlussleitungen*

Das Werk trägt die Kosten für alle Arbeiten (Tiefbau und Kabel) auf öffentlichem Grund, die Netzanschlussnehmer die Kosten für alle Arbeiten auf privatem Grund.

Bei Reparaturen ist das Werk berechtigt, die Grabarbeiten für Reparaturen auf privatem Grund selber vorzunehmen, falls der Netzanschlussnehmer nach Aufforderung die Grabarbeiten innert der vom Werk angesetzten Frist nicht von sich aus veranlasst.

5.7 *Verkabelung von Anschlussleitungen*

Ersetzt das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungsanschlüsse durch Kabel, so übernimmt es dafür auch die Kosten. Der Netzanschlussnehmer hat die Hälfte der Kosten selber zu tragen, wenn er vorzeitig eine Verkabelung des bestehenden Freileitungsanschlusses verlangt.

Der Ort der Hauseinführung wird vom Werk bestimmt. Die Kosten für die Anpassung der Messeinrichtungen und der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

5.8 *Kostentragung für vorübergehende Anschlüsse*

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

6.1 *Bewilligungspflicht*

Einer Bewilligung durch das Werk bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

-
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie: Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampen- Heizungen und andere Aussenheizungen, Schwimmbadheizungen, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
 - d) elektrische Geräte, die übermässige Spannungsänderungen und Oberwellengehalte im Verteilnetz erzeugen können (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Aufzüge usw.);
 - e) der Bezug elektrischer Energie für vorübergehende Zwecke im Sinne von Ziffer 2.6;
 - f) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen;
 - g) Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie mit Rückspeisung ins Verteilnetz.
 - h) Anlagen zur Übertragung von Daten und Signalen ausserhalb der Hausinstallationen (vgl. 7.6).

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Buchstaben c) bis e) werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Elektrizitätsversorgung beeinträchtigt wird.

Elektrische Widerstands-Raumheizungen werden nicht bewilligt.

6.2 *Anforderungen an Bewilligungsgesuche*

Gesuche sind auf dem vom Werk bezeichneten Formular einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Verwendung der elektrischen Energie und eine fachkundige Bedarfsrechnung; bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

6.3 *Verweigerung von Bewilligungen aus Kapazitätsgründen*

Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

6.4 *Verweigerung von Bewilligungen aus Sicherheitsgründen*

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften und Normen der Electrosuisse (SEV) oder den anwendbaren, auf der Website des Werkes abrufbaren Werkvorschriften nicht entsprechen;

-
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

6.5 *Festlegung von Bedingungen und Massnahmen durch das Werk*

Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last Spannungsschwankungen verursachen oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werks oder von dessen Bezüger ausüben;
- d) zur rationellen Nutzung der verfügbaren elektrischen Energie.

Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden.

Art. 7 Einschränkungen der Netznutzung und der Stromlieferung

7.1 *Betriebsbedingte Einschränkungen*

Das Werk hat ohne Kostenfolge das Recht, die Netznutzung und die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
- c) für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
- d) bei Knappheit an elektrischer Energie im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung;
- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

7.2 *Pflichtwidriges Verhalten des Kunden*

Das Werk ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Netznutzung und die Abgabe von elektrischer Energie zu verweigern, wenn der Kunde

- a) rechtswidrig elektrische Energie bezieht;
- b) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seinen Installationen verweigert oder verunmöglicht;
- c) seinen Zahlungen für die Netznutzung oder den Bezug elektrischer Energie nicht nachgekommen ist oder zu befürchten ist, er werde dies künftig nicht tun;
- d) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- e) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.);
- f) gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst und diesen auch nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

7.3 *Mangelhafte Einrichtungen und Geräte*

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine erhebliche Personen- und Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

7.4 *Schutzmassnahmen der Bezüger*

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

Betreiber von mit dem Verteilnetz verbundenen Strom-Erzeugungsanlagen haben dafür zu sorgen, dass bei Ausfall des Netzes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

7.5 *Fortbestand der Verpflichtungen des Bezügers*

Die Einstellung der Leistungen des Werkes befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

7.6 *Datenübertragung*

Das Netz inklusive die Rohranlagen ist für die Übertragung von Daten und Signalen des Werkes reserviert. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch das Werk und sind entschädigungspflichtig.

Art. 8 Schutz von Personen und Werkleitungen

8.1 Schutz von Personen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitung gefährdet werden könnten, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

8.2 Schutz von Werkanlagen

Wenn in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art auszuführen sind, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem Werk frühzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

Es ist untersagt über den Leitungen Bauten zu erstellen.

8.3 Massnahmen bei Grabarbeiten

Beabsichtigt ein Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit freigelegte Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Das Werk kann im Unterlassungsfall eine erneute Freilegung anordnen.

8.4 Haftung

Kunden und Dritte haften für durch sie verursachte Schäden an den Anlagen des Werks.

Art. 9 Kontrolle von Niederspannungsinstallationen nach NIV

9.1 Einhaltung der Vorschriften

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes durch konzessionierte Installationsfirmen auszuführen. Insbesondere zu beachten sind die Niederspannungs-Installations-Verordnung NIV, die darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie die auf der Webseite des Werks abrufbaren Werkvorschriften.

9.2 Meldepflicht

Meldungen betreffend Erstellung, Änderung und Ergänzung solcher Installationen, für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern müssen vor Beginn der Arbeiten von der Installationsfirma im Auftrag des Hauseigentümers schriftlich auf Werkformularen an das Werk gemeldet und von diesem bewilligt werden.

9.3 *Instandhaltung der Installationen*

Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

Den Bezüglern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen sofort einer Installationsfirma Meldung zu erstatten sowie den betroffenen Anlageteil auszuschalten.

9.4 *Kontrollen*

Das Werk fordert die Netzanschlussnehmer zu den bundesrechtlich vorgeschriebenen periodischen Kontrollen der Installationen auf, überwacht deren Durchführung und führt Stichprobenkontrollen durch. Die Netzanschlussnehmer, Bezüglern bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch diese Kontrollen der Installationen werden weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

9.5 *Zutritt für Organe des Werkes*

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Art. 10 Messeinrichtungen

10.1 *Montage, Wartung und Schutz der Messeinrichtungen*

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf dessen Kosten in Stand gehalten und nach den gesetzlichen Vorschriften geeicht.

Der Netzanschlussnehmer hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Tarifapparate notwendigen Installationen erstellen zu lassen und den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen.

Wenn eine Fernablesung notwendig ist, hat der Kunde auf Verlangen des Werks kostenlos einen geeigneten dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen. Das Werk belastet dem Kunden

ferner die Aufwendungen für die Anschaffung der nötigen Apparate und für den Betrieb der Zählerdaten- Verarbeitung gemäss Art.8 Abs.5 StromVV.

Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Netzanschlussnehmer auf seine Kosten anzubringen. Bei Neubauten ist in der Regel ein Schutzrohr mit Signalleitung nach Angaben des Werkes vorzusehen, damit die Zähler von aussen abgelesen werden können.

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Bezügers. Davon ausgenommen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Auswechslungen (Eichungen).

Ein Netzanschlussnehmer kann auf seine Kosten die Demontage und spätere Wieder-Montage der Tarifapparate für unbenutzte Mieträume und Anlagen verlangen.

10.2 *Haftung für die Messeinrichtungen*

Werden Zähler und andere Tarifapparate beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers, auch in Fällen höherer Gewalt. Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Zufuhr elektrischer Energie zu einer Anlage durch Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer Plomben an Apparaten verletzt oder entfernt oder sonstige Manipulationen vornimmt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für notwendige Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

10.3 *Prüfung der Messeinrichtungen*

Der Bezüger kann bei Verdacht auf Messfehler eine Prüfung der Messeinrichtungen durch das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung verlangen. Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen und Prüfapparate, trägt die unterliegende Partei.

10.4 *Toleranzen bei Regeleinrichtungen*

Differenzen bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

10.5 *Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten*

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

10.6 *Unterzähler*

Unterzähler, die sich im Besitz von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung durch das Werk an Dritte dienen, unterstehen den einschlägigen

gesetzlichen Vorschriften. Der Bezüger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

Art. 11 Verbrauchsmessung

11.1 Ablesung und Wartung der Zähler

Für die Feststellung des Verbrauches elektrischer Energie sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

11.2 Ermittlung des Verbrauches bei Fehlanzeigen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Bezug elektrischer Energie, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorangegangenen und nachfolgenden Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für 5 Jahre, anzupassen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so findet eine Anpassung ohne plausible anderslautende Hinweise nur für die beanstandete Ableseperiode statt. Ziffer 15.5 bleibt vorbehalten.

Teil 3 Energielieferung

Art. 12 Lieferung elektrischer Energie

12.1 Umfang der Lieferung, Deklaration

Das Werk liefert den Bezügern gestützt auf dieses Reglement elektrische Energie und Angaben zu deren Herkunft im Rahmen seiner gesetzlichen Versorgungs- und Kennzeichnungspflicht.

12.2 Erlaubte Verwendungszwecke

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Bezüger. Das Werk kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Ziffer 7.2 und 7.3 treffen.

Der Bezüger darf die elektrische Energie nur zu den im Tarif oder Liefervertrag (vgl. Ziffer 2.6) bestimmten Zwecken verwenden.

12.3 Abgabe elektrischer Energie an Dritte

Ohne Bewilligung des Werkes darf der Bezüger keine elektrische Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen oder

Mieter von Ferienwohnungen. Dabei sind Zuschläge auf den Tarifen des Werkes nicht erlaubt.

12.4 *Technische Daten und Schutzmassnahmen*

Das Werk setzt für die Lieferung die Stromart, die Nennspannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

12.5 *Qualität der Lieferung*

Das Werk liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm SN EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen". Vorbehalten bleiben besondere Tarif- und Vertragsbestimmungen sowie die Bestimmungen von Art. 7.

12.6 *Unterbrechbare Lieferung*

Zur optimalen Lastbewirtschaftung ist das Werk berechtigt, für bestimmte Apparate Kategorien die Einschaltzeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Bezügers.

Art. 13 An- und Abmeldung

13.1 *Kündigung des Lieferverhältnisses durch den Bezüger*

Das Lieferverhältnis kann ohne anderslautende Vereinbarung vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung unter Angabe der neuen Adresse gekündigt werden. Der Bezüger haftet bei verspäteter Abmeldung für die Bezahlung der Elektrizitätslieferung und allfälliger Gebühren, die bis zur Ablesung am Ende des Lieferverhältnisses anfallen.

13.2 *Meldepflicht bei Eigentümer- und Bezügerwechseln*

Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Käufers sowie des Zeitpunktes zu melden. Mieter- und Pächterwechsel sind 3 Arbeitstage im Voraus durch die Eigentümer dem Werk zu melden.

Neue Bezüger sind ebenfalls gehalten, sich beim Werk anzumelden, Pächter unter Vorlage ihres Pachtvertrages.

13.3 *Haftung für leerstehende und unbenützte Objekte*

Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

13.4 *Vorübergehende Nichtbenützung von Anschlüssen*

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

Teil 4 Tarife und Rechnungsstellung

Art. 14 Tarife

14.1 *Festsetzung und Wahl der Tarife*

Die Festsetzung der Tarife gemäss den gesetzlichen Vorgaben und die Zuteilung der Kunden zu einer Kundengruppe erfolgt gemäss Art. 1.3.

14.2 *Pauschalen*

Stromlieferungen an Verbrauchsstellen, bei denen sich die Installation von Tarifapparaten nicht lohnt oder nicht möglich ist, werden pauschal verrechnet.

Art. 15 Rechnungsstellung und Zahlung

15.1 *Rechnungsperioden und Sicherung von Zahlungen*

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug, oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Vorauszahlungszähler einbauen. Diese können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bestehender Forderungen dient. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers.

15.2 *Zahlungsfristen*

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, Verzugszinsen und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

15.3 *Korrektur von Fehlern und Irrtümern*

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer innert 5 Jahren richtiggestellt werden.

15.4 *Zahlungspflicht bei Beanstandungen der Messung*

Wegen Beanstandungen der Messung der elektrischen Energie darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.

15.5 *Nachzahlungen*

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug elektrischer Energie hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Unkosten zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

Teil 5 Weitere Aufgaben des Elektrizitätswerks Männedorf

Art. 16 Beleuchtung

16.1 *Öffentliche Beleuchtung*

Das Werk erstellt nach eigenen Standards die Beleuchtung an öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen und hält sie in Stand. Nach Orientierung der interessierten Grund- und Hauseigentümer ist das Werk berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung werden vom Strassenwesen getragen.

16.2 *Private Beleuchtungsanlagen*

Der Bau und die Instandhaltung von Beleuchtungseinrichtungen für private Plätze und Zufahrtswege gehen voll zu Lasten der Grund- und Hauseigentümer. Solche Anlagen werden nicht an das Strassenbeleuchtungsnetz angeschlossen.

Art. 17 Sonstige Aufgaben

Das Werk kann auf Beschluss des Gemeinderates weitere Aufgaben übernehmen.

Teil 6 Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Anordnungen der Werkleitung sind innert 30 Tagen schriftlich dem Infrastrukturausschuss einzureichen. Gegen Beschlüsse des Infrastrukturausschusses kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Männedorf schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2011 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2011 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie der Gemeindewerke Männedorf vom 1. Januar 1994, welches mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. Juni 2011 ausser Kraft gesetzt wurde.

REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

vom 1. Oktober 2011

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Abgabe von Wasser aus dem Verteilnetz der Wasserversorgung der Infrastruktur Männedorf.

1.2 Rechtsform und Zweck

Die Wasserversorgung der Infrastruktur Männedorf (nachfolgend *Werk* genannt) ist ein Gemeindebetrieb der Politischen Gemeinde im Sinne von Art. 126 des Gemeindegesetzes vom 06.06.1926. Es versorgt die Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser für öffentliche und private Zwecke.

1.3 Zuständigkeiten

Die Gemeindeversammlung entscheidet gemäss Art 17.1 der Gemeindeordnung über Richtlinien für die Festsetzung der Tarife.

Der Gemeinderat verabschiedet gemäss Art 28.12 der Gemeindeordnung dieses Reglement und die Netzkostenbeiträge-Verordnung.

Der Infrastruktur- Ausschuss erlässt die Tarife für den Bezug von Trinkwasser sowie weitere präzisierende Bestimmungen.

Die Werkleitung bestimmt den je Kunde anwendbaren Tarif und legt die den Kunden zu verrechnenden Kosten für die Erstellung von Anschlussleitungen fest.

1.4 Übergeordnetes Recht

Die zwingenden kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich, gelten in jedem Fall. Das Regelwerk des SVGW ist zu beachten.

1.5 Dokumentation der Kunden

Dieses Reglement und die weiteren anwendbaren Regelwerke und Tarife können als Drucksache beim Werk unentgeltlich bezogen oder im Internet unter www.infra8708.ch > Wasser heruntergeladen werden.

1.6 Finanzielle Grundlagen

Die Wasserversorgung ist selbsttragend und wird nach kaufmännischen Grundsätzen durch Netzkostenbeiträge sowie durch Anschluss- und Benutzungsgebühren finanziert.

Leistungen des Werkes für öffentliche Zwecke werden dem zuständigen Gemeinderessort verrechnet, soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält.

Art. 2 Ordnung des Rechtsverhältnisses

2.1 *Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Kunden*

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden sowie den Eigentümern von wasserverbrauchenden Hausinstallationen.

2.2 *Entstehung des Rechtsverhältnisses*

Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Wasser. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

2.3 *Begriffsbestimmungen*

Als Kunden bezüglich Anschluss und Unterhalt von privaten Wasserinstallationen, die an das öffentliche Verteilnetz angeschlossen sind, (nachfolgend *Netzanschlussnehmer* genannt) gelten die Hauseigentümer, Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Inhaber von Baurechten oder Nutzniesser.

Als Kunden für den Bezug von Wasser (nachfolgend *Bezüger* genannt) gelten der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen von gesamthaft vermieteten Objekten der Mieter bzw. der Pächter. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein anderer Bezüger gemeldet ist.

2.4 *Bezugspflicht*

Die Grundeigentümer sind verpflichtet das Wasser beim Werk zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, welche nachweisbar einwandfreies Wasser liefern. Die Einräumung von Wasserrechtskonzessionen bleibt vorbehalten.

2.5 *Haftung des Werkes*

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Liefer-Unterbrüchen oder – Wiederaufnahme entsteht.

2.6 *Bedingungen für die Aufnahme der Lieferung von Wasser*

Die Lieferung von Wasser wird erst aufgenommen, wenn die Vorleistungen des Kunden erbracht sind, wie zum Beispiel die Begleichung der Rechnungen für Netzkostenbeiträge und Hauszuleitungen.

2.7 *Besondere Lieferverhältnisse*

Für die Wasserlieferung an Grossbezüger, für die Abdeckung von aussergewöhnlichen Verbrauchsspitzen sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) kann die Werkleitung besondere Bedingungen festsetzen oder Verträge abschliessen.

2.8 *Verarbeitung von Kundendaten*

Das Werk verarbeitet und nutzt erhobene oder zugänglich gemachte Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Werk ist insbesondere berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Verbrauchsabrechnung erforderlich ist.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 3 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz besteht aus dem Verteilnetz (umfassend namentlich Reservoir, Hydranten, Haupt- und Verteilleitungen) sowie den Anschlussleitungen (Hauszuleitungen).

Das Werk ist Eigentümerin des Verteilnetzes sowie der Anschlussleitungen, soweit diese in öffentlichem Grund liegen.

Art. 4 Verteilnetz

4.1 *Bau und Finanzierung, Netzkostenbeiträge*

Das Werk baut, erweitert, saniert und betreibt das Verteilnetz. Zu dessen Finanzierung erhebt es von den Hauseigentümern Netzkostenbeiträge gemäss der „Verordnung über Netzkosten-Beiträge für Strom und Wasser der Gemeinde Männedorf“.

4.2 *Änderungen am Verteilnetz*

Müssen in Folge privater Bauarbeiten oder Umnutzungen Teile des Verteilnetzes auf öffentlichem Grund geändert, verstärkt oder verlegt werden, hat der Verursacher für die Kosten aufzukommen. Verlangt ein Netzanschlussnehmer die Verlegung einer Leitung des Verteilnetzes auf seinem privaten Grund, hat er sich, soweit gerechtfertigt, an den Kosten zu beteiligen (Art. 693 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

4.3 *Durchleitungsrechte*

Die Grundeigentümer haben auf ihrem Grundstück die Erstellung von Leitungen des Verteilnetzes, von Absperrorganen und Hydranten sowie von Anschlussleitungen auch für die Versorgung Dritter zu dulden.

Das Werk ist berechtigt, entsprechende Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. In besonderen Fällen kann dafür eine Entschädigung bezahlt werden.

Art. 5 Anschluss an das Verteilnetz

5.1 Zuständigkeiten

Die Anschlussleitungen verbinden die Hausinstallationen mit dem Verteilnetz. Die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetz und den Anlagen des Netzanschlussnehmers liegt an dessen Grundstücksgrenze. Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuständigkeit für Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Versorgungsleitungen zu Bauten ausserhalb der Bauzonen gelten als Anschlussleitungen.

5.2 Technische Festlegung der Anschlussleitungen

Das Werk bestimmt die Art der Anschlussleitung, den Anschlusspunkt an das Verteilnetz, die Lage des Absperrorgans, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Wasserzählers.

Die Interessen der Netzanschlussnehmer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Pro Gebäude wird in der Regel nur ein Netzanschluss erstellt. Der Anschluss soll durch eine Einführung in der Aussenwand des Gebäudes erfolgen; für solche durch die Bodenplatte lehnt das Werk jede Haftung ab.

5.3 Erdung

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

5.4 Gemeinsame Anschlussleitungen

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Netzkostenbeiträge.

5.5 Erstellung und Unterhalt der Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen vom bestehenden Verteilnetz bis und mit Hauseinführung werden vom Werk erstellt und bei Bedarf verstärkt, saniert oder repariert. Die Grabarbeiten werden auf privatem Grund durch den Netzanschlussnehmer, auf öffentlichem Grund durch das Werk veranlasst.

Mit der Erstellung der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn alle Bedingungen und Auflagen der einzuholenden Bewilligungen (gemäss 0) erfüllt und die in Rechnung gestellten Netzkostenbeiträge beglichen sind. Zahlungspflichtig ist der Netzanschlussnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

5.6 *Kostentragung bei der Erstellung oder Abänderung von Anschlussleitungen*

Die Kosten der Erstellung der Anschlussleitungen inklusive der Grabarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund sind vollständig durch den Netzanschlussnehmer, spätere Abänderungen (Verlegung, Erweiterung) durch den Verursacher zu tragen.

5.7 *Kostentragung bei der Sanierung oder Reparatur von Anschlussleitungen*

Die Kosten für alle Arbeiten (Tiefbau und Leitungsverlegung) auf öffentlichem Grund trägt das Werk, auf privatem Grund der Netzanschlussnehmer. Für notwendige Reparaturen ist das Werk berechtigt, die Grabarbeiten auf privatem Grund selber vorzunehmen, falls der Netzanschlussnehmer diese nach Aufforderung innert der vom Werk angesetzten Frist nicht von sich aus veranlasst.

5.8 *Vorübergehende Anschlüsse*

Der Bezug von Wasser zu temporären Zwecken wie Baustellen, Schaubuden, Festbetriebe etc., insbesondere ab Hydranten, muss vom Werk bewilligt werden. Die Kosten für die Erstellung eines vorübergehenden Anschlusses gehen zu Lasten des Bestellers.

5.9 *Massnahmen bei Nichtbenützung von Anschlussleitungen*

Wird eine Anschlussleitungen während zweier Monate oder länger nicht benützt, hat der betreffende Eigentümer dem Werk Meldung zu erstatten. Das Werk trifft bzw. verfügt die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von nicht tolerierbaren Qualitätseinbussen des Wassers infolge Stillstand in der Leitung.

Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

6.1 *Bewilligungspflicht*

Einer Bewilligung durch das Werk bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von Anlagen mit besonders grossem Wasserverbrauch oder besonders grossen Verbrauchsspitzen wie Produktions-, Reinigungs- und Wasserbehandlungsanlagen, Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten und dergleichen;
- e) der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 2.7;

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Buchstaben c) bis e) werden nicht oder nur mit Auflagen erteilt, wenn sonst die allgemeine Wasserversorgung beeinträchtigt würde.

6.2 *Anforderungen an Bewilligungsgesuche*

Das Gesuch ist auf dem beim Werk erhältlichen Formular einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Verwendung des Wassers und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

6.3 *Bewilligungen des Kantons und des Bundes*

Für Anschluss und Betrieb spezieller Anlagen können zusätzliche besondere Bewilligungen von Bund und Kanton erforderlich sein. Für Wasserbehandlungsanlagen sind die entsprechenden gesundheitspolizeilichen Bewilligungen einzuholen.

6.4 *Zulassungsanforderungen*

Installationen und wasserverbrauchende Anlagen müssen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen. Das Werk kann zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung zusätzliche Auflagen erteilen.

Art. 7 **Schutz von Werkanlagen**

7.1 *Generelle Schutzpflicht*

Arbeiten, welche Werkanlagen schädigen oder gefährden könnten (Bauarbeiten, Sprengen usw.), sind dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. Deren Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Es ist untersagt über den Leitungen Bauten zu erstellen.

7.2 *Massnahmen bei Grabarbeiten*

Vor Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund sind beim Werk Informationen über die Lage allfälliger Leitungen einzuholen. Vor dem Zudecken freigelegter Leitungen ist das Werk zur Kontrolle und Einmessung erneut beizuziehen. Das Werk kann im Unterlassungsfall eine erneute Freilegung anordnen.

7.3 *Haftung*

Kunden und Dritte haften für durch sie verursachte Schäden an den Anlagen des Werks.

Art. 8 Hausinstallation, wasserverbrauchende Anlagen und deren Kontrolle**8.1 *Einhaltung der Vorschriften***

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Hausinstallationen und wasserverbrauchenden Anlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie nach den Auflagen des Werkes auszuführen. Sie dürfen nur von SVGW-anerkannten Installationsfirmen vorgenommen werden.

8.2 *Verhinderung von Rückflüssen*

Unmittelbar vor Wasserbehandlungsanlagen und vor Anlagen, die einen Überdruck erzeugen können, ist ein Rückflussverhinderer oder eine Systemtrennung einzubauen, um das Rückfliessen von Wasser in das öffentliche Netz zu verhindern. Diese Apparate sind durch die Bezüger periodisch zu warten.

8.3 *Meldepflicht*

Installationsarbeiten müssen vor der Ausführung mit den nötigen Planungsunterlagen dem Werk zur Genehmigung gemeldet werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist dem Werk umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind Apparate mit einer gewissen Gefährdung für das Trinkwassernetz gemäss SVGW Zertifizierungsverzeichnis.

8.4 *Instandhaltung der Installationen*

Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und wahrgenommene Mängel sind rasch zu beseitigen.

Bei anhaltender Kälte sind dem Frost ausgesetzte Leitungen und Anlagen abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Den Bezügern wird empfohlen, bei ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen wie Wasseraustritten mit ungeklärter Ursache sofort einer Installationsfirma Meldung zu erstatten und nach Möglichkeit die Wasserzufuhr zu unterbinden.

8.5 *Kontrollen*

Das Werk kann Kontrollen der Hausinstallationen und wasserverbrauchenden Anlagen durchführen. Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb

der vom Werk angesetzten Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Unterlassung kann das Werk die Mängel auf Kosten der Kunden selber beheben oder beheben lassen.

Durch diese Kontrollen der Installationen werden weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

8.6 *Zutritt für Organe des Werkes*

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen Installationen und Anlagen zu gestatten.

Art. 9 Messeinrichtungen

9.1 *Montage, Wartung und Schutz der Messeinrichtungen*

Die Wasserzähler (ausgenommen Unterzähler, vgl. 9.6) werden vom Werk auf Kosten des Hauseigentümers geliefert und montiert. Sie bleiben Eigentum des Werkes und werden auf dessen Kosten in Stand gehalten und gemäss den gesetzlichen Vorschriften geeicht. Der Netzanschlussnehmer stellt den für den Einbau der Wasserzähler erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Vor und nach jedem Wasserzähler sind zu Lasten des Netzanschlussnehmers Absperrorgane einzubauen.

Bei Neubauten kann das Werk den Einbau eines Schutzrohrs mit Signalleitung verlangen, damit die Zähler von aussen abgelesen werden können.

9.2 *Haftung für die Messeinrichtungen*

Die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung beschädigter Wasserzähler

Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor den Wasserzählern sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist untersagt. Wer Plomben an Apparaten verletzt oder entfernt oder sonstige Manipulationen vornimmt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für notwendige Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

9.3 *Prüfung der Messeinrichtungen*

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen wird eine Expertise eingeholt. Die Kosten der Prüfung und der Expertise, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen und Prüfapparate, trägt die unterliegende Partei.

9.4 *Messtoleranzen*

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend.

9.5 *Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten*

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

9.6 *Unterzähler*

Unterzähler, die sich im Besitz von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung durch das Werk an Dritte dienen, unterstehen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Bezüger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

Art. 10 Verbrauchsmessung

10.1 *Ablesung und Wartung der Zähler*

Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

10.2 *Ermittlung des Verbrauches bei Fehlanzeigen*

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorangegangenen Zeitperioden auszugehen, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für 5 Jahre, anzupassen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so findet eine Anpassung ohne plausible anderslautende Hinweise nur für die beanstandete Ableseperiode statt. Ziffer 1.5 bleibt vorbehalten.

10.3 *Wasserverluste*

Treten in einer Installation Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

Teil 3 Lieferung von Wasser

Art. 11 Lieferbedingungen

11.1 Umfang der Lieferung, Deklaration

Das Werk liefert den Bezü gern Wasser im Rahmen der Leistungsfähigkeit der ihm zur Verfügung stehenden Anlagen sowie Angaben zu dessen Herkunft und Qualität.

11.2 Erlaubte Verwendungszwecke

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Verwendung des bezogenen Wassers obliegt dem Bezü ger. Das Werk kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Ziffer 13.1 und 13.2 treffen.

Der Bezü ger darf das gelieferte Wasser nur zu den im Tarif oder Liefervertrag (vgl. Ziffer 2.6) bestimmten Zwecken verwenden.

11.3 Abgabe von Wasser an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezü ger keine Wasserleitungen installieren, die auf andere Grundstücke führen. Bei der Überwälzung von Bezugsgebühren auf Dritte (Mieter usw.) dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge gemacht werden.

11.4 Qualität der Lieferung

Das Werk übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Druckes, einer bestimmten Temperatur oder bestimmter physikalisch-chemischer Eigenschaften (z. B. Härte) des Wassers.

Hingegen lässt das Werk die bakteriologische Reinheit des Wassers periodisch überprüfen und publiziert die Resultate.
Das Werk liefert nach Möglichkeit ununterbrochen.

Art. 12 Einschränkungen der Lieferung

12.1 Betriebsbedingte Einschränkungen

Das Werk hat ohne Kostenfolge das Recht, die Lieferung einzuschränken, ganz einzustellen oder die Verwendung für bestimmte Zwecke zu untersagen:

- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Rohrbruch, Störungen in Pumpwerken, bei der Fassung oder Aufbereitung des Wassers;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- e) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern soweit möglich im Voraus angezeigt.

12.2 *Pflichtwidriges Verhalten des Bezügers*

Das Werk ist berechtigt nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) rechtswidrig Wasser bezieht;
- b) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seinen Installationen verweigert oder verunmöglicht;
- c) seinen Zahlungen für den Bezug von Wasser nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden;
- d) gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.

Lebensnotwendiges Wasser darf nicht entzogen werden; berechnigte Dritte (z. B. Mieter) dürfen durch eine Einstellung der Wasserlieferung nicht zu Schaden kommen.

12.3 *Mangelhafte Einrichtungen und Geräte*

Das Werk kann Zuleitungen zu Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen gefährden, bis zur Behebung der Mängel unterbrechen oder unterbrechen lassen.

12.4 *Schutzmassnahmen der Bezüger*

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche und –Wiederaufnahme entstehen können.

12.5 *Fortbestand der Verpflichtungen des Bezügers*

Die Einstellung der Abgabe von Wasser befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 13 An- und Abmeldung

13.1 *Kündigung des Lieferverhältnisses durch den Netzanschlussnehmer*

Das Lieferverhältnis kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Arbeitstagen durch den Netzanschlussnehmer gekündigt werden. Der Hausanschluss ist sodann auf seine Kosten vom Verteilnetz des Werkes abzutrennen.

13.2 *Meldepflicht bei Eigentümer- und Bezügerwechseln*

Jeder Eigentümer- oder Bezügerwechsel ist dem Werk mit Frist von 3 Arbeitstagen unter Angabe des neuen Rechnungsempfängers schriftlich zu melden.

13.3 *Haftung des Eigentümers*

Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, oder wo kein anderer Bezüger gemäss Artikel 0gemeldet ist, gehen zu Lasten des Eigentümers.

13.4 *Vorübergehende Nichtbenützung von Anschlüssen*

Die vorübergehende Nichtbenützung von Wasseranschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung fälliger Gebühren.

Teil 4 Tarife und Rechnungsstellung

Art. 14 Tarife

14.1 *Festsetzung und Wahl der Tarife*

Die Festsetzung und Wahl der Tarife erfolgt gemäss Art. 1.3.

14.2 *Pauschalen*

Wasserlieferungen an Verbrauchsstellen, bei denen sich die Installation von Zählern nicht lohnt oder nicht möglich ist, werden pauschal verrechnet.

Art. 15 Rechnungsstellung und Zahlung

15.1 *Rechnungsperioden und Sicherung von Zahlungen*

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Akonto-Rechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug, oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

15.2 *Zahlungsfristen*

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postüberweisung zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, Verzugszinsen und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

15.3 *Korrektur von Fehlern und Irrtümern*

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer innert 5 Jahren richtiggestellt werden.

15.4 *Zahlungspflicht bei Beanstandungen der Messung*

Wegen Beanstandungen der Messung des Wasserverbrauchs darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.

15.5 *Nachzahlungen*

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Wasser hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Unkosten zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

Teil 5 Weitere Aufgaben der Wasserversorgung

Art. 16 öffentliche Brunnen

Das Werk erstellt und unterhält die Anschlüsse von Brunnenanlagen an öffentlichen Strassen und Plätzen. Für deren Betrieb und die periodische Reinigung wird der Gemeinde (Liegenschaften) ein Pauschalbeitrag verrechnet.

Art. 17 Bereitstellung von Löschwasser

Das Werk sorgt für die Löschwasserversorgung und erstellt und unterhält Hydranten gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Die Platzierung der Hydranten erfolgt in Absprache mit der Feuerwehr. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden, wenn ein Aufstellen auf öffentlichem Grund nicht sinnvoll möglich ist.

Die Hydranten dienen nur zu Feuerlöschzwecken, zur Besprengung der Strassen und zur Reinigung der Kanalisation. Einzig autorisierte Funktionäre der Gemeinde und der Feuerwehr dürfen den Hydranten Wasser entnehmen. Für den Bezug von Wasser aus Hydranten für private Zwecke bedarf es der Bewilligung des Werkes. Nicht bewilligter Bezug wird verrechnet und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten werden durch die GVZ subventioniert und im Übrigen durch das Werk aus den Gebührenerträgen finanziert.

Wo Hydranten im Rahmen von Quartierplanverfahren erstellt werden, gelten für die Finanzierung die entsprechenden Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.

Teil 6 Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Anordnungen der Werkleitung sind innert 30 Tagen schriftlich dem Infrastrukturausschuss einzureichen. Gegen Beschlüsse des Infrastrukturausschusses kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Männedorf schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2011 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2011 in Kraft. Es ersetzt das „Reglement über die Abgabe von Wasser der Gemeindewerke Männedorf“ vom 1. Januar 1994.

11	08.04.02	Elektrizitätsversorgung, Energie, Gasversorgung, Niederspannungsnetz
	23.03.01	Kanalisationen, Generelle Teilprojekte
	33.03	Strassen, Einzelne Strassen und Wege
	39.04.01	Wasserversorgung, Hydranten- und Transportnetz Grubenstrasse, 2. Etappe, Schlussabrechnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Die Bauabrechnung für den Ausbau der Grubenstrasse, 2. Etappe, im Gesamtbetrag von Fr. 1'455'587.80 und einer Kreditunterschreitung von Fr. 29'697.20 wird genehmigt.

Weisung

Am 31. März 2003 genehmigte die Gemeindeversammlung für den Ausbau der Grubenstrasse, 2. Etappe, einen Kredit von Fr. 1'485'285.00 (inkl. MWST). Die 2. Etappe umfasst den Abschnitt Hänsweg bis Brüschrstrasse. Von diesem Abschnitt wurde zuerst der westliche Teil gebaut. Der Bau des östlichen Teils verzögerte sich infolge von zwei Rekursen.

Die Bauarbeiten der Strasse, Strom- und Wasserleitungen sowie der Kanalisation wurden abgenommen und die Schlussprüfung erfolgte am 16. November 2006. Marti + Dietschweiler AG, 8708 Männedorf reichte die Bauabrechnung im Januar 2011 ein.

Bauabrechnung	Kredit gemäss GV-Beschluss vom 31.03.2003	Bauabrechnung
Strassenbau, Trottoir, Werkleitungen und chaussiertes Strassenstück	885'000	837'452.80
Landerwerb	600'285	618'135.00
Total	1'485'285	1'455'587.80
Kreditunterschreitung		29'697.20
	1'485'285	1'485'285.00

Die Abrechnung der Grundeigentümerbeiträge für Strasse und Trottoir ist erstellt und die Beiträge werden eingefordert.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Bauabrechnung Grubenstrasse im Gesamtbetrag von Fr. 1'455'587.80 zuzustimmen.

Referat

Rolf Eberli Infrastrukturvorsteher:

Rolf Eberli erläutert das Geschäft im Sinne der Weisung.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ruedi Kübler, Präsident der RPK:

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Schlussabrechnung über den Ausbau der Grubenstrasse geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung dieselbe gemäss Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung der Gemeindeversammlung

Der Bauabrechnung Ausbau Grubenstrasse, 2. Etappe, wird durch Handerheben ohne Gegenstimme zugestimmt.

Schluss der Gemeindeversammlung

Nachdem die traktandierten Geschäfte zur abschliessenden Behandlung gekommen sind, schliesst der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung um 22.00 Uhr.

Rekursmöglichkeiten

André Thouvenin fragt an, ob gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben werden. Er weist auf die Möglichkeit hin, gegen die gefassten Beschlüsse Rekurs erheben zu können. Gleichzeitig macht er die Versammlungsteilnehmer auch auf die Möglichkeit aufmerksam, gegen die Verhandlungsführung oder gegen die Durchführung der einzelnen Abstimmungen zu rekurrieren. Solche Einwendungen wären allerdings jetzt an Ort und Stelle anzukündigen, da sonst das Rekursrecht verwirkt ist. Aus der Versammlung meldet sich niemand zu Wort.

Informationen des Gemeindepräsidenten

André Thouvenin dankt für die Teilnahme und das Interesse an der Gemeindeversammlung und hofft, möglichst viele Einwohner am Einweihungsfest des Zentrums Leue anzutreffen.

Gemeindeversammlung Männedorf

Der Präsident

Die Protokollführerin

André Thouvenin

Martina Buri, Stv. Gemeindeschreiberin

Die Stimmzähler:

Nicolas Di Menna

.....

Irene Doepfner

.....

Roger Düggelein

.....

Marianne Frieden

.....

Sabrina Guyot

.....

Lars Habermann

.....

Ernst Keller

.....

Jürg Kübler

.....

Hedy Mariani

.....